

BVGer D-5893/2025 vom 3. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5893_2025

FR: TAF D-5893/2025 du 3 décembre 2025

IT: TAF D-5893/2025 del 3 dicembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist nach Leisten des Kostenvorschusses (unter nachfolgendem Vorbehalt) einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.2

Soweit in der Rechtsmitteleingabe in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Erteilung der aufschiebenden Wirkung und der Erlass eines superprovisorischen Vollzugsstopps beantragt werden, ist festzustellen, dass der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 VwVG) und das SEM diese vorliegend nicht entzogen hat. Auf die entsprechenden prozessleitenden Anträge ist, wie bereits mit Zwischenverfügung vom 13. August 2025 festgehalten, daher mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen

D-5893/2025 Seite 6 richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachstehend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4

Der Antrag auf Ansetzung einer Frist zur Beibringung weiterer Beweismittel ist abzuweisen, zumal es den Beschwerdeführenden in Anbetracht der Dauer ihrer Anwesenheit in der Schweiz respektive der Verfahrensdauer offen gestanden hätte beziehungsweise es angesichts der ihnen obliegenden Mitwirkungspflicht an ihnen lag, weitere Beweismittel zur Untermauerung ihrer geltend gemachten Gefährdung

einzureichen (vgl. Art. 32 Abs. 2 VwVG sowie Art. 8 AsylG).

E. 5

Eine Verletzung der Begründungspflicht respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 35 Abs. 1 VwVG) kann – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden – nicht festgestellt werden. Das SEM hat in einer Gesamtwürdigung der Vorbringen und Beweismittel nachvollziehbar aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. IV). Soweit ferner gerügt wird, das SEM verkenne das Vorliegen einer asylrelevanten Verfolgung im Heimatstaat, wird die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) ergebende Pflicht zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der rechtlichen Würdigung der Sache vermengt, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft. Der entsprechende Rückweisungsantrag ist somit abzuweisen.

E. 6.1

Wird nach einem erfolglos durchlaufenen Asylverfahren ein Gesuch um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer nachträglichen, mit hin nach Rechtskraft des Asylentscheids eingetretenen Veränderung der Sachlage eingereicht, ist dieses als neues Asylgesuch unter den Voraussetzungen des Art. 111c AsylG zu prüfen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6).

D-5893/2025 Seite 7

E. 6.2

Demgegenüber bezweckt das Wiedererwägungsgesuch gemäss Art. 111b AsylG in der Regel die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an nachträglich eingetretene Wegweisungshindernisse (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Darüber hinaus sind – wie vorliegend geltend gemacht – auch Revisionsgründe, welche sich auf Beweismittel abstützen, welche erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind und vorbestandene Tatsachen belegen sollen, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22). Ein Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Wiedererwägungsverfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66 – 68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden (im Ergebnis) zu Recht verneint hat. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene und das eingereichte Beweismittel führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

E. 7.2

Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei den Schreiben der Staatsanwaltschaft Georgiens vom 24. März 2025, des Staatssicherheitsdienstes Georgiens vom 26. März 2025 und der georgischen Rechtsvertretung vom 1. April 2025 um nach dem materiellen Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts D-3526/2024 vom 1. Oktober 2024 entstandene Beweismittel handelt, welche eine vorbestandene Tatsache (behördliche Verfolgungsmassnahmen infolge politischer Aktivitäten) belegen sollen, weshalb das SEM diese zu Unrecht als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG behandelt hat. Durch die (umfassende) Prüfung sind den Beschwerdeführenden allerdings keine Rechtsnachteile entstanden. Nachfolgend sind die besagten Beweismittel unter dem Titel der Wiedererwägung zu prüfen:

E. 7.2.1

Vorliegend ist der Eingabe vom 30. Juni 2025 kein rechtsgenügendes Wiedererwägungsgesuch zu entnehmen. Unter anderem mangelt es bereits an der Darlegung der Rechtzeitigkeit des Gesuchs (vgl. Art. 111b Abs. 1 AsylG).

D-5893/2025 Seite 8

E. 7.2.2

Ungeachtet der Frage der Rechtzeitigkeit des Gesuchs ist dazu inhaltlich festzustellen, dass den vorgenannten Beweismitteln – wie nachfolgend aufgezeigt – ohnehin die Erheblichkeit abzuspüren ist. Namentlich ist dem SEM beizupflichten, dass das Übermittlungsschreiben der Staatsanwaltschaft Georgiens vom 24. März 2025 und das Antwortschreiben des Staatssicherheitsdienstes Georgiens vom 26. März 2025, welche zum wiederholten Male im Zusammenhang mit der Geheimhaltung von hängigen Ermittlungsbeziehungsweise Untersuchungsverfahren stehen, ohne einen darüber hinausgehenden materiellen Inhalt aufzuweisen, nicht geeignet sind, die vorgebrachte behördliche Verfolgung infolge politischer Aktivitäten zu belegen. Ebenso wenig führt das Schreiben der georgischen Rechtsvertretung vom 1. April 2025 zu einer anderen Einschätzung, zumal dieses Schriftstück unter den vorliegenden Umständen als Gefälligkeitsschreiben zu werten ist, dem nur ein geringer Beweiswert zukommt. Folglich erweist sich das Festhalten der Beschwerdeführenden an ihren Asylgründen in der Rechtsmitteleingabe als unbehelflich und ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 7.3

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist einzig zu prüfen, ob die nach dem Urteil D-3526/2024 vom 1. Oktober 2024 (behaupteten) Tatsachen oder datierten Beweismittel zu einer anderen Einschätzung führen. Diesbezüglich ist dem SEM beizupflichten, dass die Beschwerdeführenden durch ihre anhaltende exilpolitische Aktivität in der Schweiz keinen Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die georgischen Behörden zu setzen vermögen. Namentlich ist anhand der eingereichten Fotografien nicht ersichtlich, inwiefern sich die Beschwerdeführenden dabei im Vergleich zu anderen Teilnehmern in besonderem Masse hervorgehoben hätten. Entsprechendes wird von ihnen auch nicht substantiiert dargelegt. Ferner machen sie auch auf Beschwerdeebene keine näheren Angaben zu ihrer angeblichen Beteiligung an der Organisation der besagten Veranstaltungen oder ihrem Engagement in den (sozialen) Medien. Die in diesem Zusammenhang eingereichten Bestätigungsschreiben sind erfahrungsgemäss als Gefälligkeitsschreiben einzustufen, weshalb diesen insgesamt für den Nachweis der vorgebrachten Gefährdungssituation kaum Beweiswert zukommt. Was die geltend gemachten Drohanrufe im Zusammenhang mit ihrer exilpolitischen Aktivität anbelangt, handelt es sich sodann um eine unsubstantiierte Behauptung. An dieser Einschätzung vermögen auch die eingereichten Screenshots von Anruflisten nichts zu ändern, zumal sie

keinen Aufschluss über den Inhalt der Telefongespräche geben.

D-5893/2025 Seite 9

E. 7.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM das Gesuch vom 30. Juni 2025 (im Ergebnis) zu Recht abgelehnt hat.

E. 8

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt. Die Beschwerdeführenden verfügen in der Schweiz weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Bezüglich der Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse kann zunächst auf die Erwägungen im Urteil D-726/2024 vom 15. April 2024 verwiesen werden, worin einlässlich dargelegt wurde, weshalb der Vollzug der Wegweisung in Bezug auf die Beschwerdeführenden nach Ge- orgien zulässig, zumutbar und möglich ist (vgl. a.a.O. E. 7). An dieser Ein- schätzung vermögen die politischen Entwicklungen in Georgien seit dem Urteil D-726/2024 vom 15. April 2024 respektive die diesbezüglichen Aus- führungen im Mehrfachgesuch vom 30. Juni 2025 und auf Beschwerde- ebene nichts zu ändern (vgl. dazu statt vieler die Urteile des BVGer E-6565/2024 vom 15. September 2025 E. 7.2.5 und E-6373/2025 vom 2. September 2025 E. 9.2.3).

E. 9.3

Ferner ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden nicht er- sichtlich, inwiefern vorliegend Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verletzt sein soll, zumal sie gemeinsam nach Geor- gien überstellt werden.

E. 9.4

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Grad der Integration in der Schweiz grundsätzlich kein Kriterium für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG darstellt (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3; Entscheidungen und Mitteilungen der

D-5893/2025 Seite 10 Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 13 E. 3.5). Die Beurteilung einer Härtefallsituation infolge fortgeschrittener Integration im Sinne von Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG fällt in die Zuständigkeit der kantona- len Migrationsbehörden (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.3). Auf die von den Be- schwerdeführenden geltend gemachten Integrationsbemühungen und die hierzu eingereichten Referenzschreiben ist deshalb nicht näher einzuge- hen.

E. 9.5

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass sich die angefochtene Verfügung – vorbehältlich E. 7.2 – als rechtmässig erweist und die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-5893/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.